



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 20. Oktober 2020

Nr. 90

S. 1 – 6

Inhaltsverzeichnis

- **Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO NRW zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 20.10.2020** **2**
- **Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO NRW** **6**

**Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO
NRW zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2
Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere
Gesundheitsbehörde
vom 20.10.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 15a Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV. NRW. S. 923), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.2020 (GV. NRW. S. 978a), im Wege der Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Wesel folgende Regelungen:

1. Feststellung der Gefährdungsstufe 2

Für das Gebiet des Kreises Wesel wird festgestellt, dass nach Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 50 am 20.10.2020 die Gefährdungsstufe 2 im Sinne des § 15a Absatz 2 CoronaSchVO erreicht ist.

Damit treten im Gebiet des Kreises Wesel die Regelungen des § 15a Abs. 3 bis 5 CoronaSchVO in Kraft.

2. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020

Die Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.10.2020 wird gleichzeitig aufgehoben.

3. Ergänzende Regelung zu Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen

In den in der Anlage 1 benannten Fußgängerzonen sowie den dort benannten öffentlichen Plätzen und Straßen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

4. Ergänzende weitergehende Regelungen zur Zuschauer- und Teilnehmerbegrenzung bei Veranstaltungen

- a) Die zulässige Anzahl an Zuschauenden für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) in geschlossenen Räumen wird auf ein Drittel der Regelauslastung (Kapazität des Veranstaltungsortes) begrenzt.

- b) Die zulässige Anzahl an Zuschauenden für Sportveranstaltungen (§ 9 Abs. 6 CoronaSchVO) in geschlossenen Räumen wird auf ein Fünftel der Regelauslastung (Kapazität des Veranstaltungsortes) begrenzt.
- c) Die zulässige Anzahl an Teilnehmenden für Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 CoronaSchVO wird auf ein Drittel der Regelauslastung (Kapazität des Veranstaltungsortes) begrenzt. Dies gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.

5. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Weitergehende Anordnungen und Auflagen aufgrund von Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden bleiben unberührt.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis die 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Wesel für die Dauer von sieben zusammenhängenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung unter dem Wert von 50 liegt. Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter folgendem Link: www.lzq.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html.

Begründung:

Ziel dieser verfügten Feststellung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus (Coronavirus) einzudämmen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich 2020 in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch im Kreis Wesel ist nach zunächst rückläufigen Infektionszahlen seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen.

Der Kreis Wesel ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gem. § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO NRW hat ein betroffener Kreis oder eine betroffene kreisfreie Stadt, wenn die auf diese bezogene 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 50 liegt, das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festzustellen. Mit Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten sodann gem. § 15a Abs. 4 CoronaSchVO die dort aufgeführten zusätzlichen Schutzregelungen in Ergänzung zu den dann ebenfalls

geltenden Schutzregelungen der Gefährdungsstufe 1 in § 15a Abs. 3 CoronaSchVO in Kraft.

Am 20.10.2020 hat die 7-Tages-Inzidenz für den Kreis Wesel gemäß Meldelage des Landeszentrums Gesundheit den Wert von 50,9 erreicht und damit den Grenzwert von 50 überschritten. Schwerpunkte des Infektionsgeschehens im Kreis Wesel liegen nach bisherigen Erkenntnissen zurzeit bei privaten Feiern und bei größeren Ansammlungen von Personen. Damit ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen. Es liegen somit gem. § 15a Absatz 2 CoronaSchVO die Voraussetzungen für die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 vor.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragen wird. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die vorstehend verfügte Feststellung, aufgrund derer nunmehr die zusätzlichen landesrechtlichen Schutzregelungen gem. § 15a CoronaSchVO gelten, dient dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum an den in Anlage 1 genannten Örtlichkeiten ist erforderlich, weil es sich nach den mitgeteilten Erkenntnissen der betroffenen Städte und Gemeinden um stark frequentierte Bereiche handelt, in denen erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr so geregelt werden kann, dass Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Veranstaltungen lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Je mehr Personen an einer Veranstaltung teilnehmen und je dichter die Platzbesetzung am Veranstaltungsort ist, desto größer ist das Risiko, dass die teilnehmenden Personen sich anstecken und das Virus entsprechend weit verbreiten. Unter diesem Gesichtspunkt bedarf es einer Begrenzung von Zuschauer- und Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen und Versammlungen nicht nur hinsichtlich der absoluten Teilnehmerzahl, sondern auch im Hinblick auf die Kapazität des Veranstaltungsortes. Entsprechend war hier gem. § 15a Absatz 4 Satz 2 CoronaSchVO nach erfolgter Abstimmung mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit der Bezirksregierung Düsseldorf die vorstehend verfügte zusätzliche Regelung zur Zuschauer- und Teilnehmerbegrenzung bei Veranstaltungen als weitergehende Schutzmaßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens anzuordnen.

Im Rahmen des in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumten und insoweit wie dargelegt pflichtgemäß ausgeübten Ermessens erweist sich die Verfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 im Übrigen auch schon dadurch als gerechtfertigt, dass gem. §

15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO die getroffene Feststellung zwingend vorzunehmen ist. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung, welche gem. § 15a Abs. 2 Satz 3 zwingend bis zu einem Zeitpunkt vorzusehen ist, an dem der Inzidenzwert von 50 an sieben Tagen in Folge unterschritten wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Wesel, den 20.10.2020

Kreis Wesel
Der Landrat

gez. Dr. Müller

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde zur Feststellung der Gefährdungstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO NRW

Dinslaken:

In folgenden Bereichen ist werktags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen:

In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich:

- vom Neutorplatz bis zum Altmarkt (insbesondere Neutorplatz, Neustraße, Duisburger Straße, Eppinghovener Straße, Altmarkt)

In den Einkaufsstraßen in Hiesfeld:

- von Marschallstraße bis Rolandstraße (insbesondere Sterkrader Straße, Hohlstraße, Friedenstraße)

Moers:

Fußgängerzone und Altstadt:

- Altmark
- Burgstraße
- Fieselstraße
- Friedrichstraße
- Hanns-Dieter-Hüsch-Platz
- Kirchstraße
- Klosterstraße
- Meerstraße
- Neumarkt
- Neustraße
- Niederstraße
- Oberwallstraße (von Dr. Hermann-Bähr-Straße bis Haagstraße)
- Pfefferstraße
- Schustergasse
- Steinstraße
- Königlicher Hof
- Homberger Straße (von Königlicher Hof bis Klever Straße)

Rheinberg:

- Gelderstraße

Xanten:

Fußgängerzone im Bereich:

- Markt
- Kurfürstenstraße
- Marsstraße